

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen
über die Herstellung von Kinderspielplätzen

**-Satzung über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)-
-Entwurf-**

Präambel

Auf Grund des §3 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.), und des § 87 Abs. 3 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/14 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am ... folgende Satzung mit Beschluss-Nr. ... beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Territorium der Gemeinde Zeuthen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 8 Abs.2 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) **bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen** als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks herzustellen und instandzuhalten sind.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden Spielplätze zum Schutz der Kinder und deren Gesundheit nachträglich angelegt werden müssen. Die nachträgliche Anlegung von Kinderspielplätzen darf angeordnet werden, wenn in der näheren Umgebung geeignete Kinderspielplätze nicht vorhanden sind und das Grundstück nach seinen Gegebenheiten für die Anlegung geeignet ist. Dabei darf von den Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung) abgewichen werden.

§ 3 Größe der Spielplätze

(1) Die Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. Einraumwohnungen, Appartements oder Altenwohnungen bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Absatz 2 außer Betracht.

(2) Für die Berechnung der Größe des Spielplatzes gilt: 1 m² je Bewohner, mindestens jedoch 25 m² nutzbare Spielfläche (ohne Rahmenbepflanzung).

(3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 4 Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze müssen auf dem Baugrundstück liegen. Sie dürfen auf einem unmittelbar benachbarten Grundstück liegen, wenn die erforderliche Fläche gemäß § 65 BbgBO als Fläche für die Anlage eines Kinderspielplatzes rechtlich gesichert ist.

(2) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Eine Teilfläche des Kinderspielplatzes ist als Spielfläche für Kleinkinder nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des Gebäudes anzulegen.

(3) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehr-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

(4) Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird. Es ist sicherzustellen, z.B. durch Anbringen eines entsprechenden Hinweisschildes, das das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche untersagt ist.

§ 5 Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Spielplatzfläche ist als abgegrenzte Sandspielfläche ohne Spielgeräte herzurichten. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. Die Sandspielanlagen müssen zur Hälfte einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.

(2) Kinderspielplätze sind mit drei ortsfesten Sitzgelegenheiten und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als sechs Wohnungen ist für je vier weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können. Spielgeräte mit einer freien Fallhöhe von mehr als 60 cm dürfen nur auf stoßdämpfenden Böden aufgestellt werden.

(4) Spielplätze von mehr als 300 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 3 dieser Satzung) nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Für die Bepflanzung ist die Richtlinie Nr. 29.15 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (GUV 29.15) umzusetzen.

(5) Als Grundlage für die Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die DIN EN 1176 (Spielplatzgeräte), DIN EN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) sowie die DIN 18034 Spielplatz und Freiräume zum Spielen heranzuziehen.

(6) Die Böden der Spielplätze sind im Abstand von fünf Jahren auf Schadstoffbelastung (insbesondere des Gehaltes an Blei und Cadmium) zu untersuchen.

§ 6 Pflege und Erhaltung

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen sind durch den Eigentümer regelmäßig zu pflegen, zu unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit durch Kleinkinder zu überprüfen.

(2) Der Spielsand ist mindestens einmal im Jahr zu erneuern oder mechanisch zu reinigen. Bei starker Verschmutzung ist der Sand auch häufiger zu reinigen oder auszuwechseln.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 3 festgesetzten Größe errichtet,
 2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 anlegt oder herrichtet,
 3. sowie seine Zugänge oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
 4. ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs.3 Satz 1 Nr.2 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO).

§ 8 Vorrang von planungsrechtlichen Satzungen und örtlichen Bauvorschriften

Weitergehende Festsetzungen in planungsrechtlichen Satzungen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zeuthen, den

Herzberger
Bürgermeister